

Während teilweise noch vertreten wird, Fahrlässigkeit meine nur die Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung, sind sich Rechtsprechung und Schrifttum ganz überwiegend einig, dass eine Fahrlässigkeitstat nur vorliegt, wenn der Täter **sowohl sorgfaltswidrig** gehandelt hat **als auch** den Erfolgseintritt **vorhersehen** konnte. Umstritten ist hingegen

der Maßstab zur Ermittlung des Sorgfaltsverstoßes und der Vorhersehbarkeit.

a) Lehre vom individuellen Fahrlässigkeitsbegriff

Teilweise wird vertreten, fahrlässig handele nur, wer nach seinem Wissen und seinen Fähigkeiten in der Lage gewesen wäre, die Rechtsgutsverletzung zu vermeiden und vorherzusehen.

Argument:

- Normadressat der Fahrlässigkeitsdelikte ist der konkrete Täter und **kein fiktiver Durchschnittsmensch** (Stichwort: **individuelles Leistungsvermögen**).

b) Lehre vom zweistufigen Fahrlässigkeitsbegriff

Lehre und Rechtsprechung messen die Sorgfaltspflichten überwiegend am Maßstab eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der Situation des Handelnden (**erste Stufe**). Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der konkrete Täter nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, diese durchschnittlichen Verhaltenserwartungen zu erfüllen (**zweite Stufe**).

Argument:

- Das Mindestmaß an **Rechtsgüterschutz ist überindividuell**. Entsprechend objektiv müssen die Sorgfaltsanforderungen bestimmt werden (Stichwort: **objektiver Rechtsgüterschutz**).

Hinweise

- Die Gefahrenlage ist immer aus der **Perspektive ex ante** zu betrachten.
- Ergeben sich aus Rechtsnormen keine speziellen Verhaltensanforderungen, bedingen **höhere Schadensrisiken höhere Sorgfaltsanforderungen**.
- **Sonderwissen** des Täters (Bsp.: Arzt) ist immer zu berücksichtigen. Das Leitbild des besonnenen Durchschnittsmenschen ist nur Mindeststandard.